Leitlinie zur Nutzung von KI-Anwendungen in Studium und Lehre an der Philosophischen Fakultät

Empfehlung der Kommission für Lehre, Studium und Studienreform vom 13. April 2026 und des Studienbeirats von 22. April 2026, beschlossen durch die Engere Fakultät am 13. Mai 2026

Inhalt

I. Zu dieser Leitlinie
II. Gute wissenschaftliche Praxis
III. Chancen und Risiken der KI-Nutzung in Studium und Lehre an der Philosophischen Fakultät
IV. Verfügbare Technologien und Weiterbildung zur KI-Nutzung
V. Nutzung von KI-Anwendungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen
1. Kompetenzprofil und KI-Nutzung
2. Nutzung von KI-Anwendungen in Lehrveranstaltungen
3. Rechtliche Aspekte der KI-Nutzung in Lehrveranstaltungen
a) KI-Richtlinie der UzK
b) Datenschutz- und urheberrechtliche Aspekte der KI-Nutzung in Lehrveranstaltungen
VI. Nutzung von KI-Anwendungen in Prüfungen und für Studienleistungen
1. Prüfungsrechtliche Aspekte
a) KI-Nutzung durch Lehrende bzw. Prüfende
b) KI-Nutzung durch Studierende
2. Dokumentationspflichten
3. Prüfungsformate
VII. Angebote und Ordnungen der UzK

I. Zu dieser Leitlinie

Gegenstand dieser Leitlinie ist die Nutzung generativer Künstlicher Intelligenz (KI) in Studium und Lehre an der Philosophischen Fakultät. Ihr Ziel ist es, Lehrenden wie Studierenden im Umgang mit KI-Anwendungen in Studium und Lehre eine verlässliche erste Orientierung und Anregungen zum Einsatz von KI-Anwendungen zu geben. Zugleich sollen mit ihr auch Impulse zur Weiterentwicklung der Studiengänge gegeben werden. Lehrenden wie Studierenden wird angesichts der dynamischen technischen Entwicklung sowie der Diskussionen zu Künstlicher Intelligenz in der universitären Bildung nahegelegt, die weitergehenden Informations- und Fortbildungsangebote der Universität zu beobachten und zu nutzen (s. Abschnitt VII.).

Mit der Verfügbarkeit textgenerierender KI-Anwendungen wie z.B. ChatGPT und einer Vielzahl weiterer KI-Anwendungen stellt sich die Frage, ob und wie bzw. in welchem Umfang welche KI-Anwendungen in Studium und Lehre genutzt werden dürfen oder angesichts des Potentials von KI-Anwendungen in Wissenschaft und Berufspraxis sogar sollten. Im Leitbild Studium und Lehre hat sich

die Universität zu Köln (UzK) darauf verpflichtet, auf einen „informierten, kritisch reflektierten, ethisch und sozial verantwortlichen Umgang mit (…) künstlicher Intelligenz“ hinzuwirken (s. Abschnitt V.1.).
Bei der Umsetzung dieses Ziels stellen sich u.a. didaktische und (prüfungs-)rechtliche Fragen, auf die sich diese Leitlinie für die Philosophische Fakultät fokussiert. Dabei soll zwischen der Nutzung von KI-Anwendungen in Lehrveranstaltungen und im Kontext von Prüfungen unterschieden werden.

II. Gute wissenschaftliche Praxis

Die Verfügbarkeit von KI-Anwendungen berührt neben pragmatischen Fragen auch grundsätzliche Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis, die für alle wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden gesetzlich vorgegeben ist (§ 4 IV HG NRW) und auf die sich die Universität zu Köln verpflichtet hat. Im Zentrum steht dabei die wissenschaftliche Redlichkeit, verstanden als verbindliche Selbstverpflichtung aller wissenschaftlich Tätigen sowie aller Studierenden zur wissenschaftlichen Korrektheit und Ehrlichkeit im Hinblick auf die gewonnenen Erkenntnisse. Dies beinhaltet das Gebot höchstmöglicher Transparenz und impliziert, stets *lege artis* zu arbeiten, Ehrlichkeit im Hinblick auf eigene und die Beiträge anderer zu wahren, rechtliche und ethische Standards zu beachten, Ergebnisse kritisch zu reflektieren und einen kritischen Diskurs über die gewonnenen Ergebnisse zu ermöglichen.
Im Einzelnen gehört dazu u.a.

- korrektes Zitieren, d.h., dass Inhalte Dritter ohne Quellenangabe nicht übernommen werden dürfen und dass und die Ausbeutung von Ideen anderer (Ideendiebstahl) verboten ist,
- dass die Rechte anderer in Bezug auf von diesen geschaffene Werke oder von diesen stammende Erkenntnisse einschließlich des Verbots der unbefugten Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat) geachtet werden müssen,
- die fachlich angemessene, korrekte und reflektierte Nutzung wissenschaftlicher Methoden,
- die vollständige und nachvollziehbare Dokumentation aller im Forschungsprozess erhobenen Daten,
- eine nachprüfbare Darstellung von Forschungsergebnissen sowie das Verbot der Verfälschung von Inhalten oder der Anmaßung einer wissenschaftlichen (Mit-)Autorenschaft.

Diese Grundsätze sollen zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der Lehre vermittelt werden. Alle Universitätsmitglieder sind zur Einhaltung dieser Grundsätze verpflichtet, ein Verstoß gegen sie stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar, das nach Maßgabe der Ordnung der Universität zu Köln zu wissenschaftlichem Fehlverhalten oder den jeweiligen Prüfungsordnungen sanktioniert werden kann.

III. Chancen und Risiken der KI-Nutzung in Studium und Lehre an der Philosophischen Fakultät

Mit der Nutzung von KI-Anwendungen in Studium und Lehre gehen Chancen und Risiken einher, die bei der Abwägung ihres Einsatzes berücksichtigt werden müssen.
Zu den Chancen gehören u.a. die Potenziale von KI-Technologien zur Innovation von Lehr- und Prüfungsformaten und als Experimentierfeld in der Lehre. Werden die Nutzung von KI-Anwendungen und die Ausbildung von fachnahen KI-Kompetenzen Bestandteile der Curricula, kann das die Attraktivität von Studiengängen erhöhen, auch weil KI-Kompetenzen zukünftig in vielen Berufsfeldern eine Rolle spielen werden. KI-Anwendungen können Lehrende in der Vorbereitung und der Verwaltung von Lehrveranstaltungen unterstützen. Schließlich bieten KI-Anwendungen große Potenziale für Forschung und Hochschulverwaltung.
Dem stehen Risiken gegenüber: Eine KI-Nutzung kann dazu führen, dass Studierende die intendierten Qualifikationsziele nicht erreichen oder bereits erworbene Kompetenzen verlieren (Deskilling), dass

oberflächlich gelernt wird, dass Autonomie verloren geht, wo eine Abhängigkeit von KI-Anwendungen entsteht, dass klassische Methoden eines geistes- und kulturwissenschaftlichen Studiums in den Hintergrund treten. Bei einer unreflektierten KI-Nutzung besteht u.a. die Gefahr eines unintendierten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, der Reproduktion von Fehlern der KI-Anwendungen, der Rezeption von Falschmeldungen oder der Übernahme von Biases.

IV. Verfügbare Technologien und Weiterbildung zur KI-Nutzung

Grundlegende Voraussetzung einer KI-Nutzung in Studium und Lehre ist die Verfügbarkeit entsprechender Technologien und ein kompetenter Umgang von Lehrenden wie Studierenden damit. Die jeweils an der UzK verfügbaren und rechtlich unbedenklich nutzbaren KI-Anwendungen werden auf den Seiten des IT Center University of Cologne (ITCC) aufgeführt (insb. „KI-Whitelist“).
Einen Überblick über Fortbildungsangebote zur KI-Nutzung finden sich auf den Seiten des Prorektorates. Lehrende wie Studierende werden gebeten, entsprechende Angebote zu nutzen. Zum Kompetenzaufbau bei Lehrenden bietet auch das Zentrum für Hochschuldidaktik (ZHD) Workshops und Coachings an. Das Prorektorat Lehre und Studium hat einen „Crashkurs (Generative) Künstliche Intelligenz“ entwickelt, den Lehrende wie Studierende absolvieren sollen. Das dort zu erwerbende Zertifikat dient als Kompetenznachweis gem. § 6 I der KI-Richtlinie der Universität zu Köln. Auf der Seite „Künstliche Intelligenz in der Bildung“ gibt es weitere Hinweise zur KI-Nutzung in Studium und Lehre.

V. Nutzung von KI-Anwendungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen

1. Kompetenzprofil und KI-Nutzung

Die Verfügbarkeit und Nutzung von KI-Anwendungen kann Auswirkungen auf die Kompetenzprofile haben, die für die Studiengänge der Philosophischen Fakultät in den Modulbeschreibungen und in Kurzprofilen formuliert wurden. Werden dort beispielsweise Kompetenzen wie die reine Reproduktion und strukturierte Darstellung von Wissen vorgesehen, könnten diese angesichts der Möglichkeiten, die KI-Anwendungen für dieses Kompetenzfeld bieten, in den Hintergrund treten. Das hat auch Auswirkungen auf Prüfungsformen (s. Abschnitt VI.3.). Andere fachübergreifende Kompetenzen, die möglicherweise in den Modulbeschreibungen derzeit noch nicht expliziert werden, wie z.B. die Fähigkeit zu kritischem Denken, ethische Beurteilungskompetenz, Informations- und Datenkompetenz, die Kompetenz, KI-Erzeugnisse zu bewerten und diese verantwortungsvoll zu nutzen, werden wie weitere „Future Skills“ an Bedeutung gewinnen. Fachliche oder fachnahe KI-Kompetenzen fehlen derzeit in den Modulbeschreibungen noch, wobei deren Vermittlung entsprechende Kompetenzen bei den Lehrenden voraussetzt. Insofern werden die Studiengangs- und Modulverantwortlichen gebeten, fachliche oder fachnahe KI-Kompetenzen in die Kompetenzbeschreibungen aufzunehmen (s. zur Formulierung von Lernzielen die Empfehlungen der HRK). Dabei können Kompetenzen im Umgang mit KI-Anwendungen für das Studium, aber auch für eine Tätigkeit in Wissenschaft oder außeruniversitären Praxisfeldern in die Kompetenzkataloge aufgenommen werden. Auch kritische Fragen zur KI-Nutzung wie die fehlende Transparenz der Modelle, die mangelnde Reproduzierbarkeit von Ergebnissen, der hohe Energieverbrauch oder die Abhängigkeit von wenigen großen Tech-Unternehmen können in Lehrveranstaltungen thematisiert werden. Sofern die Kompetenz der Studierenden, selbst und eigenständig wissenschaftliche Texte zu verfassen oder Code zu programmieren auch unter den Möglichkeiten der Nutzung von KI-Anwendungen im Schreibprozess und der Programmierung eine wichtige Kompetenz bleibt, die nach wie vor in den Studiengängen der Philosophischen Fakultät ausgebildet werden soll, sollte dies in den Kompetenzbeschreibungen der

betreffenden Module hervorgehoben werden und in den Lehrveranstaltungen so umgesetzt werden, dass diese Kompetenzen auch erreicht werden können.

2. Nutzung von KI-Anwendungen in Lehrveranstaltungen

Bei der Nutzung von KI-Anwendungen in bzw. für Lehrveranstaltungen sind unterschiedliche Nutzungsszenarien zu unterscheiden: Der Einsatz von KI-Anwendungen durch Lehrende zur Vorbereitung von Lehre und Prüfungen, der KI-Einsatz in Lehrveranstaltungen und der KI-Einsatz durch Studierende außerhalb von Lehrveranstaltungen sowie in Prüfungen.

Bei der Vorbereitung von Lehrveranstaltungen können Lehrende bei Bedarf und Möglichkeit KI-Anwendungen z.B. zur Recherche, zur Erstellung von Folien, zur Aufbereitung eigener Forschung für die Lehre, zur Überprüfung auf Verständlichkeit und zur Passung von Lehreinheiten zu den Modulzielen, für Übersetzungen, zur Erstellung von Übungsaufgaben und Selbsttests etc. einsetzen. Für den Einsatz von Chatbots als Tutor ist laut KI-Richtlinie der UzK eine Genehmigung des KI-Office notwendig (s. Abschnitt V.3a.). Das gilt nicht für die Nutzung der Chatbots, die über ILIAS verfügbar sind. Bei der Auswertung von Lehrveranstaltungen mit KI-Anwendungen sind die datenschutzrechtlichen Einschränkungen (s. Abschnitt V.3b.) zu berücksichtigen.

Zum KI-Einsatz in Lehrveranstaltungen: In den Basismodulen der Studiengänge sollen die grundlegenden Kompetenzen für das wissenschaftliche Arbeiten und eine gute wissenschaftliche Praxis ausgebildet werden. Dazu gehört neben dem Wissen um die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis die Fähigkeit wissenschaftliche Literatur zu recherchieren, wissenschaftliche Texte zu rezipieren, sie auszuwerten und zu verstehen, sowie die Fähigkeit, (erste) eigene wissenschaftliche Texte zu schreiben. Dementsprechend werden in der Regel in den Seminaren der Basismodule die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens vermittelt. Auf diesen Kompetenzen wird in den nachfolgenden Aufbau- und Schwerpunktmodulen aufgebaut. Da die Nutzung von KI-Anwendungen geeignet ist, Teile der damit verbundenen Lern- und Arbeitsschritte (Themenfindung, Literatursuche, Zusammenfassung von Texten, Verfassen von Texten etc.) zu unterstützen oder gar zu übernehmen, sind die Basismodule ein besonders geeigneter Ort, um mit Studierenden die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen einer sinnvollen Nutzung von KI-Anwendungen zu besprechen und sie im Seminar- oder Übungskontext zu erproben. Auf diese Weise kann und soll eine KI-Nutzung auch kritisch reflektiert werden.

Chancen und Risiken des KI-Einsatzes im jeweiligen Fach können so in den Lehrveranstaltungen konkret thematisiert werden, insbesondere auch Restriktionen, wie z.B. die KI-Nutzung in Prüfungskontexten und weitere rechtliche wie inhaltliche Aspekte (s. Abschnitt VI.1). Die Verwendung von genehmigten KI-Anwendungen (s. Abschnitt V.3a.) kann – wenn die Lehrenden sie einsetzen möchten – von den Studierenden verlangt werden. Sofern Studierende KI-Anwendungen außerhalb von Lehrveranstaltungen und im Prüfungskontext einsetzen, sind prüfungsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen (s. Abschnitt VI.1).

3. Rechtliche Aspekte der KI-Nutzung in Lehrveranstaltungen

a) KI-Richtlinie der UzK

Die UzK hat eine KI-Richtlinie verabschiedet, die die Voraussetzungen für die Nutzung von KI-Anwendungen durch Lehrende („Nutzungsregelungen für KI-Anwendungen“) und die Genehmigung von KI-Anwendungen an der UzK („Governance“) regelt. Diese Richtlinie ist für die KI-Nutzung in Lehrveranstaltungen verbindlich. Die bereits zu Zwecken der Lehre genehmigten KI-Anwendungen finden sich auf einer Whitelist, die sukzessive erweitert wird. Das ITCC unterscheidet unterschiedliche

Vertraulichkeitsklassen für Informationen im KI-Kontext. Es wird auch ein KI-Glossar bereitgestellt und es werden FAQ zur KI-Richtlinie verlinkt. Lehrende, die KI-Anwendungen in der Lehre einsetzen, müssen sich auf den genannten Seiten informieren.

KI-Anwendungen, die auf der Whitelist aufgeführt werden, können nach den in der Richtlinie genannten Maßgaben ohne Weiteres für alle o.g. Nutzungsszenarien eingesetzt werden. Auf der Whitelist nicht aufgeführte, aber im Internet verfügbare browsergestützte kostenfreie KI-Anwendungen dürfen ebenfalls in Lehrveranstaltungen genutzt und vorgeführt werden, soweit keine sensiblen Daten eingegeben werden. Dabei ist insbesondere an personenbezogene Daten, geheime Daten oder datenschutzrechtlich wie urheberrechtlich geschützte Daten zu denken. Der Output einer KI-Anwendung muss von den Verwender*innen auf inhaltliche Richtigkeit, etwaige Biases, Validität und Vollständigkeit geprüft werden. Wird der Output unmittelbar (also im Ganzen und ohne weitere Bearbeitung) übernommen, muss er als KI-generierter Inhalt gekennzeichnet werden. Bestimmte KI-Anwendungen müssen durch das KI-Office der UzK genehmigt werden. Sogenannte Deepfakes dürfen nur mit ausdrücklicher und dokumentierter Genehmigung der*des Dienstvorgesetzten erstellt werden. Wer KI-Anwendungen im Rahmen der UzK nutzt, muss über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, die z.B. über das Zertifikat zum Crashkurs „(Generative) Künstliche Intelligenz“ (ILIAS Edulabs) nachgewiesen werden können.

b) Datenschutz- und urheberrechtliche Aspekte der KI-Nutzung in Lehrveranstaltungen

Bei einer Nutzung von KI-Anwendungen in Studium und Lehre sind die einschlägigen datenschutz- und urheberrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Datenschutzrechtlich sensible Daten und urheberrechtlich geschütztes Material dürfen nur in KI-Anwendungen eingegeben werden, die sich auf der Whitelist befinden.

Für die Eingabe (prompting) personenbezogener Daten in KI-Anwendungen gelten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Demnach ist zu prüfen, welche Daten zu welchen Zwecken und in welchem Umfang eingegeben werden. Personenbezogene Daten (z.B. Namen, Kontaktdaten, Leistungsdaten, aber auch Bilder, auf denen Personen zu erkennen sind) dürfen nicht in KI-Anwendungen eingegeben werden.

Urheberrechtlich ist zwischen der Eingabe in eine KI-Anwendung und der Ausgabe einer Anwendung zu unterscheiden. Werden urheberschutzrechtlich geschützte Inhalte in eine KI-Anwendung eingegeben, handelt es sich um eine (temporäre) Vervielfältigung. Dafür ist grundsätzlich eine Erlaubnis der Urheberin*des Urhebers (Lizenz) erforderlich. Allerdings dürfen zum Zweck von Lehre und Forschung veröffentlichte Werke nach Maßgabe des Urheberrechts vervielfältigt werden (§§ 60a und 60c UrhG). Eigene und gemeinfreie Werke dürfen ebenfalls verwendet werden.

Der Output von KI-Anwendungen auf der Whitelist ist nicht urheberrechtlich geschützt und kann insofern in Lehre und Studium unter der Angabe, dass der Output (Text, Bilder, Graphiken, Tabellen, Visualisierungen etc.) von einer KI-Anwendung erstellt wurde, zu Zwecken der Lehre genutzt werden. Auch wenn der Output von KI-Anwendungen, die nicht auf der Whitelist stehen (z.B. browsergestützte Anwendungen), ebenfalls nicht urheberrechtlich gestützt ist, muss bei unmittelbarer Übernahme von KI-generierten Inhalten überprüft werden, ob dies durch die Nutzungsbedingungen von kommerziellen Modellen gedeckt ist. In jedem Fall ist die unveränderte Übernahme von KI-generierten Inhalten offenzulegen. Urheberrechtlich geschützte Inhalte dürfen nicht mittels KI-Anwendungen verändert werden. Eine KI-gestützte Zusammenfassung von wissenschaftlichen Texten zu Zwecken von Forschung und Lehre stellt keine Urheberrechtsverletzung dar.

VI. Nutzung von KI-Anwendungen in Prüfungen und für Studienleistungen

1. Prüfungsrechtliche Aspekte

Hinsichtlich der KI-Nutzung in Prüfungen oder für Studienleistungen muss zwischen der Nutzung durch Lehrende und der durch Studierende unterschieden werden.

a) KI-Nutzung durch Lehrende bzw. Prüfende

Grundsätzlich dürfen Lehrende bzw. Prüfende KI-Anwendungen zur Vorbereitung von Prüfungen nutzen. KI-Anwendungen dürfen beispielsweise genutzt werden, um Ideen für Aufgaben zu sammeln, um Fallbeispiele zu konstruieren, um Varianten von Aufgaben zu erstellen, um Fragen zu formulieren, um Prüfungsniveaus anzupassen etc. Es ist auch möglich, Prüfungsteile, mit denen sich Studierende auseinandersetzen sollen, durch KI-Anwendungen zu erstellen. Die Prüfungsaufgaben und Aufgaben für Studienleistungen selbst dürfen aber nur von den Lehrenden erstellt werden. Die Letztüberprüfung von Prüfungsaufgaben auf deren inhaltliche Richtigkeit und auf Biases und damit die Verantwortung für eine sinnvolle, sachgerechte und stringente Prüfung liegt ausschließlich bei den Lehrenden bzw. den Prüfenden.

Die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen kann ebenfalls nur durch die Lehrenden bzw. die Prüfenden erfolgen. Eine vollautomatisierte Auswertung von Multiple-/Single-Choice-Prüfungen durch KI-Anwendungen ist nicht zulässig, das gilt analog für Freitext- bzw. Essayfragen. KI-Anwendungen dürfen allenfalls zu Vorkorrekturen, zur Vorsortierung von Antworten oder zur Erstellung von Noten- oder Punktelisten (um nur einige Beispiele zu nennen) eingesetzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Prüfungs- und Studienleistungen von Studierenden selbst urheberrechtlich geschützt sind und zudem personenbezogene Daten enthalten.

Studierende sollten frühzeitig über die Erwartungen der Lehrenden hinsichtlich der Prüfungs- und Studienleistungen informiert werden.

b) KI-Nutzung durch Studierende

Bei der Nutzung von KI-Anwendungen für Prüfungen und Studienleistungen durch Studierende muss nach (Prüfungs-)Formaten und Nutzungsszenarien unterschieden werden. Nach bisherigen Erfahrungen setzen Studierende KI-Anwendungen u.a. ein zur Themenfindung, zur Literatursuche, zur Übersetzung fremder oder eigener Texte, zur Strukturierung von Haus- bzw. Abschlussarbeiten oder Präsentationen, zur Erstellung von Exzerpten und Protokollen, zur Textproduktion, zur Optimierung bzw. Korrektur des eigenen Textes und zur Erstellung des wissenschaftlichen Apparates (Abbildungs-, Tabellen-, Literaturverzeichnis etc.). Angesichts dieses Spektrums möglicher Nutzungen muss zwischen erlaubten und nicht erlaubten Nutzungen unterschieden werden.

Eigenständigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen: Grundsätzlich gilt, dass Prüfungsleistungen selbständig (d.h. persönlich und ohne fremde Hilfe) angefertigt werden müssen und dass alle verwendeten Hilfsmittel angegeben werden müssen. Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten fremden Quellen, Forschungstexten, Medien etc. entnommen wurden, müssen kenntlich gemacht werden (z.B. in Hausarbeiten gemäß § 12 Abs. 2 lit. b und in Abschlussarbeiten gemäß § 21 Abs. 8 Allgemeine Prüfungsordnung). Die Nutzung von KI-Anwendungen ist hier explizit genannt; sie muss also dokumentiert werden, unabhängig davon, ob sie im Vorfeld gestattet oder verboten wurde, da hier der Bereich der Eigenständigkeit berührt wird.

Wird eine KI-Nutzung durch Lehrende bzw. Prüfende erlaubt und von den Studierenden so genutzt, dass insgesamt noch eine eigene Leistung erbracht wird, und werden die Stellen bzw. Bereiche, die durch oder mithilfe von erlaubten KI-Anwendungen erstellt wurden, als solche kenntlich gemacht, ist eine Nutzung von KI-Anwendungen prüfungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Prüfenden können in

solchen Fällen aber Vorgaben zur Offenlegung des KI-Einsatzes und zur Form der Dokumentation machen (s. Abschnitt VI.2).

Wird die gesamte Prüfungsleistung oder werden bedeutende Teile davon mittels KI-Anwendungen generiert, handelt es sich nicht um eine selbständige Leistung und darüber hinaus um einen Verstoß gegen die anerkannten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Wenn der überwiegende Teil der Arbeit mittels KI-Anwendungen generiert wurde, handelt es sich um einen Täuschungsversuch gemäß § 24 Abs. 1 PO; in Betracht kommen hier als Vergehen die Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel und/oder wissenschaftliches Fehlverhalten. Bei einem Nachweis des Vergehens kann der Prüfungsausschuss dieses gemäß Prüfungsordnung mit Sanktionen belegen.

Erlaubte und nicht erlaubte Nutzung von KI-Anwendungen: Prüfende können die Nutzung von KI-Anwendungen erlauben – sei es mit Blick auf das Prüfungskonzept, das die Möglichkeiten von KI integriert, sei es im Rahmen von „traditionellen" Prüfungen in bestimmten Prozessschritten, etwa zur Strukturierung einer Arbeit, zur Literaturrecherche, zur Übersetzung von fremdsprachigen Texten, zur Exzerpierung von Literatur, zur Ausarbeitung oder Verbesserung des eigenen Texts usw. Diese Nutzung kann, etwa durch eine Tabelle, dokumentiert werden (s. Abschnitt VI.2). Je nach Fach und Prüfungsinhalt sind gegebenenfalls sprachliche Überarbeitungen (Stil, Rechtschreibung, Interpunktion), Verbesserungsvorschläge für Code oder als Hilfe zum Debugging, eine Unterstützung bei der Auswertung großer Datenmengen oder komplexer Berechnungen oder bei der Transkription von Interviews offenzulegen. Die Modulverantwortlichen sollen mit den Prüfenden für die jeweilige Modulprüfung diskutieren und festlegen, inwiefern eine KI-Nutzung erlaubt ist, welche KI-Anwendungen genutzt werden dürfen und welche Form der Dokumentation eingereicht werden muss. Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Kompetenzen erreicht wurden. Insofern ist darauf zu achten, dass ein etwaiger KI-Einsatz in Prüfungen und die zu erwerbenden Kompetenzen in Einklang stehen.

Ein Verbot jeglicher aktiver KI-Nutzung kann zwar ausgesprochen werden. Dann wäre eine KI-Nutzung unabhängig davon, ob noch eine selbständige Leistung vorliegt, als Täuschungsversuch zu werten. Ein solches Verbot muss allerdings überprüfbar und durchsetzbar sein. In der Praxis ist es jedoch schwierig, eine Grenze zwischen erlaubter und verbotener Nutzung von KI-Anwendungen zu ziehen, da auch Suchmaschinen, Browser und Textverarbeitung mittlerweile KI-gestützt betrieben werden. Ein solches Verbot müsste zudem im prüfungsrechtlichen Sinn bestimmt sein, müsste also in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnungen und den Modulhandbüchern modulspezifisch ausgewiesen sein und genau auflisten, welche KI-Nutzungen verboten sind. Insgesamt erscheint vor diesem Hintergrund ein solches Verbot wenig aussichtsreich.

Bislang steht kein sicheres Tool zur Entdeckung von KI-generierten Texten (AI-Detector) zur Verfügung. Je nach genutztem AI-Detector können komplett kontradiktionäre Ergebnisse generiert werden, die letztlich keine Beweiskraft hinsichtlich der Zuhilfenahme einer KI-Anwendung haben. Die Einhaltung eines Nutzungsverbots kann daher ebenso wenig verlässlich überprüft wie ihre Übertretung beweissicher nachgewiesen werden.

Der Prüfungsausschuss kann einen Täuschungsversuch nur dann mit Sanktionen belegen, wenn er als nachgewiesen gilt. Dafür reicht ein Anscheinsbeweis aus, d.h. der Prüfungsausschuss kommt aufgrund einer überzeugenden Indizienlage zu dem Schluss, dass eine Täuschung vorliegt. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn Textstellen, Verweise oder Referenzliteratur sich als erfunden erweisen. Diese erfundenen Referenzen müssen einen quantitativ erheblichen Anteil bilden, um bibliographisches Versehen, Vertauschungen und Verwechslungen weitgehend auszuschließen. Aber

auch qualitative Aspekte wie die Bedeutung einer erfundenen Literaturangabe für die Argumentation müssen berücksichtigt werden. Dabei ist allein das von dem oder der Studierenden eingereichte Endprodukt (Hausarbeit, Abschlussarbeit o.ä.) das in dieser Hinsicht zu bewertende Objekt, nicht aber der Entstehungsprozess. Das bedeutet, dass aufgrund der fehlenden Nachweisbarkeit nicht die Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel – also einer KI-Anwendung – und somit der Entstehungsprozess im Fokus der Ermittlungen steht, sondern das Ergebnis dergestalt, inwieweit das Endprodukt wissenschaftlichen Standards gerecht wird. Werden Referenzen erfunden, sind wissenschaftliche Standards nicht nur nicht eingehalten, es liegt die Vortäuschung einer wissenschaftlichen Tätigkeit vor. Dafür ist es unerheblich, ob die Erfindungen aus der Konsultation einer KI-Anwendung hervorgehen oder ob sie die oder der Studierende selbst ersonnen hat.

Kein ausreichender Beleg für eine Täuschung sind Auffälligkeiten im Text wie ein guter sprachlicher Stil, ein bestimmter Sprachduktus, die Fehlerlosigkeit eines Textes oder eine Verbesserung der Leistung der Studierenden im Vergleich zu vorherigen Studien- oder Prüfungsleistungen. Ein Kompetenzerwerb bzw. eine Leistungssteigerung der Studierenden ist Ausbildungsziel und kann deshalb rechtlich nicht als Indiz für KI-Nutzung dienen.

Quintessenz und Maßnahmen: Der Entstehungsprozess einer wissenschaftlichen Arbeit kann nicht kontrolliert werden. Maßgeblich für die Bewertung und für eine Einordnung als Täuschung durch den Prüfungsausschuss kann daher nur das Endprodukt sein. Im Rahmen des Arbeitsprozesses wird die bewusste oder unbewusste Nutzung von KI-Anwendungen nicht zu kanalisieren sein. In der Lehre sollte daher umfassend über die Möglichkeiten und Grenzen in der KI-Nutzung bei der Anfertigung von Studien- und Prüfungsleistungen informiert werden. Auch eine Überprüfung der zu vermittelnden Kompetenzen in den Modulhandbüchern bietet sich dahingehend an, dass der Einfluss von KI auf das wissenschaftliche Arbeiten hier berücksichtigt wird.

2. Dokumentationspflichten

Ist die Nutzung von KI-Anwendungen bei der Anfertigung von Prüfungs- oder Studienleistungen erlaubt, muss sie durch die Studierenden auf geeignete Weise dokumentiert werden um den Ansprüchen wissenschaftlicher Redlichkeit (s. Abschnitt II) zu genügen. Eine solche Dokumentation stößt da an Grenzen, wo KI-Anwendungen bei der Nutzung von Software im Hintergrund permanent mitlaufen (um beispielsweise Formulierungsvorschläge zu machen) und damit Einzelnachweise unmöglich sind oder wo angesichts einer Vielzahl von verwendeten Anwendungen und Prompts eine Dokumentation zu umfangreich, zu aufwändig, zu unübersichtlich und damit für Studierende wie für Prüferende unpraktikabel wäre. Deshalb wird empfohlen, dass Studierende neben einem Literaturverzeichnis und gegebenenfalls einem Tabellen- und Abbildungsverzeichnis im Fall der KI-Nutzung ein einfaches KI-Verwendungsverzeichnis mit der Studien- oder Prüfungsleistung einreichen, in dem in vier Tabellenspalten die KI-Anwendung genannt, der Verwendungszweck beschrieben und die Passagen, auf denen sich das Ergebnis befindet, und ggf. Anmerkungen nachgewiesen werden. Dies soll auch eine Selbstreflexion der Studierenden zum Ausmaß der eigenen KI-Nutzung ermöglichen. Wurden keine KI-Anwendungen verwendet, ist dies ebenfalls zu dokumentieren. Ein Beispiel zur Illustration:

KI-Anwendung	**Einsatzform**	**Betroffene Teile der Prüfungs-/Studienleistung**	**Anmerkung**
Open AI GPT	- Ideenfindung zu	komplette Arbeit	nicht alle

	wichtigen Aspekten des Themas - Erstellung von Textvorschlägen		Textvorschläge wurden übernommen
DeepL	Übersetzung von verwendeten Originaltexten	Kap. 2 und 3	
Perplexity	Literaturrecherche	komplette Arbeit, Literaturverzeichnis	
Stable Diffusion	Erstellung Titelbild	Titelblatt	
MS Copilot	- Endredaktion - Stilverbesserung	komplette Arbeit	

Allerdings sind auch Schwierigkeiten bei der Dokumentationspflicht zu bedenken: Wird eine solche Pflicht ausgesprochen, sind dieser inhaltliche, technische und rechtliche Grenzen gesetzt, denn: a) schließt auch die Nutzung von Suchmaschinen oder Browsern und auch eine bewusste Vermeidung von KI und ein Ausweichen auf Suchfunktionen wie google eine KI-Unterstützung nicht aus, da diese Features ebenfalls KI-gestützt funktionieren; b) ist eine lückenlose Dokumentation aller Einflussgrößen auf den Erstellungsprozess einer Prüfungsleistung kaum leistbar, da auch nicht KI-gestützte Anregungen, Feedbacks und Ideen genannt werden müssten. Eine Grenzziehung zwischen erforderlicher und nicht erforderlicher Dokumentation ist damit schwierig; c) ist auch eine schmale Dokumentation, die sich auf die aktiv genutzten Tools und ihren Nutzungszweck bzw. -bereich beschränkt, nicht verifizierbar, d.h. ihr Wahrheitsgehalt und ihre Vollständigkeit können nicht hinreichend überprüft werden. Insofern stellt sich die Frage, wie verlässlich solche Dokumentationen sind. Bei Nichtnachweisbarkeit einer Täuschung scheidet eine entsprechende Ahndung durch den Prüfungsausschuss aus. Auch wenn eine durch die prüfende Person geforderte Dokumentation fehlt und nach Aufforderung keine nachgereicht wird, liegt keine Täuschung vor, da eine fehlende Dokumentation keinen der in § 24 Abs. 1 PO genannten Tatbestände erfüllt.

3. Prüfungsformate

Angesichts der Möglichkeiten eines KI-Einsatzes in Prüfungsformaten, die nicht unter Aufsicht durchgeführt werden, und der Schwierigkeiten des Nachweises der Nutzung bei einer verbotenen KI-Nutzung stellt sich die Frage, ob die Prüfungsformen in den Modulen geändert werden sollten. Dabei sind wiederum die Qualifikationsziele der Module zu beachten, da die Prüfungsform zu den dort aufgeführten zu erwerbenden Kompetenzen passen muss (*constructive alignment*). Soll also beispielweise die Kompetenz ausgebildet werden, komplexe Kontexte ausführlich darzustellen und diese theoriegeleitet und vertieft zu analysieren, wäre eine Klausur keine adäquate Prüfungsform, die eine Hausarbeit ersetzen könnte. Typischerweise kann KI in den Prüfungsformen Klausur und mündliches Prüfungsgespräch nicht genutzt werden. Technische Hilfsmitte wie z.B. Smartphones und -watches sind in solchen Prüfungsformen in der Regel verboten. Damit ist auch die Nutzung dort installierter Software verboten. Die verbotenen Hilfsmittel müssen vor Prüfungsbeginn den Studierenden entsprechend mitgeteilt werden. Sofern technische Hilfsmittel verboten sind, bedarf es darüber hinaus keines expliziten Verbots von KI-Anwendungen. Bereits die Mitführung eines mobilen Endgerätes stellt dann eine Täuschungshandlung dar. Beim Einsatz dieser Prüfungsformen wäre aber zu prüfen, ob diese geeignet sind, die angestrebten Kompetenzziele zu erreichen.

KI-Anwendungen selbst arbeiten nicht wissenschaftlich; sie können nicht analysieren, sondern arbeiten mit Wahrscheinlichkeiten. Dieses Defizit an Wissenschaftlichkeit kann man sich vermittels der Aufgabenstellung zunutze machen. Traditionelle Hausarbeiten sollten daher thematisch nicht primär auf Reproduktion von Tatsachen oder gesicherten Erkenntnissen zielen, sondern die Kompetenzen abrufen, die KI-Anwendungen gerade nicht besitzen. Gegebenenfalls ist eine kombinierte Prüfung, in der ein von den Studierenden nicht unter Aufsicht erstellter Text durch begleitende oder nachfolgende mündliche Reflexionsgespräche ergänzt wird, eine adäquate Prüfungsform, um die zu erwerbenden Kompetenzen zu prüfen und dabei zugleich eine unerlaubte KI-Nutzung ausschließen zu können. Dadurch könnte auch ein kritischer Umgang mit KI-Anwendungen forciert werden, die KI-generierten Ergebnisse könnten integriert werden und Grenzen und Möglichkeiten von KI-Anwendungen in der geisteswissenschaftlichen Arbeit aufgezeigt werden.
Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, Prüfungs- und Studienleistungen stärker an die spezifischen Inhalte, Diskussionen und Materialien der jeweiligen Lehrveranstaltung zu binden. Eine solche Verankerung in gemeinsam erarbeiteten Kontexten (z.B. Seminardiskussionen, gemeinsam behandelte Texte oder in den Lehrveranstaltungen entwickelte Fragestellungen) kann dazu beitragen, die eigenständige Auseinandersetzung der Studierenden zu fördern und die Nachvollziehbarkeit der erbrachten Leistungen für Lehrende zu erhöhen.
Für eine Änderung der Prüfungsformen müssen die fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnungen auf dem bekannten (Gremien-)Weg geändert werden.

VII. Angebote und Ordnungen der Universität zu Köln

Leitbild Studium und Lehre der Universität zu Köln: https://uni-koeln.de/studium-lehre/warum-uni-koeln/bildungsverstaendnis/leitbild-studium-und-lehre

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität zu Köln: https://uni-koeln.de/forschung/ueberblick/wissenschaftliche-grundsaetze/gute-wissenschaftliche-praxis

Leitlinien der Universität zu Köln zur guten wissenschaftlichen Praxis: https://am.uni-koeln.de/e45267/data/records50931/AM_2022-08_Leitlinien-guter-wiss-Praxis_ger.pdf

Ordnung der Universität zu Köln zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens: https://am.uni-koeln.de/e45267/data/records50718/AM_2024-04_GWP-O_ger.pdf

Richtlinie zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz an der Universität zu Köln: https://am.uni-koeln.de/e45267/data/records54900/AM_2026-02_KI_RL_ger.pdf

KI-Nutzung an der Universität zu Köln: https://itcc.uni-koeln.de/services/software/kuenstliche-intelligenz

KI-Whitelist der Universität zu Köln: https://itcc.uni-koeln.de/services/software/kuenstliche-intelligenz/ki-whitelist

Vertraulichkeitsklassen für Informationen im KI-Kontext: https://itcc.uni-

koeln.de/services/software/kuenstliche-intelligenz/vertraulichkeitsklassen-fuer-informationen-im-ki-kontext

Crashkurs (Generative) Künstliche Intelligenz: https://www.edulabs.uni-koeln.de/ilias.php?baseClass=ilrepositorygui&ref_id=25328

Schulungen und Weiterbildungen: https://uni-koeln.de/studium-lehre/lehrende/ki-in-der-bildung/schulungen-und-weiterbildungen

Portal „Künstliche Intelligenz in der Bildung: https://uni-koeln.de/studium-lehre/lehrende/lehransaetze-zum-bildungsverstaendnis/digital-education/offene-bildungsmaterialien/detail/neues-portal-ki-in-der-bildung

Zentrum für Hochschuldidaktik: https://zhd.uni-koeln.de

Stifterverband, Future Skills 2030: https://www.stifterverband.org/sites/default/files/2025-12/future_skills_2030.pdf

HRK Nexus: Lernergebnisse praktisch formulieren. https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/Lernergebnisse_praktisch_formulieren_01.pdf